

verlangt eine bedeutende wissenschaftliche und organisatorische Arbeit.²¹ Das gilt unvermindert für die hierfür erforderliche rechtliche Regelung. Dabei stehen die auf eine komplexe wirtschaftsrechtliche Grundsatzregelung zielenden langfristigen Arbeiten und die Vorbereitung von Regelungen für weitere notwendige Schritte *weder alternativ nebeneinander noch in einer Rangfolge* zueinander, sondern sind zwei sich bedingende und durchdringende Aufgaben. Walter Ulbricht hob hervor, daß der entscheidende Grundgedanke des ökonomischen Systems in der Verfassung verankert wird, erstens wegen seiner Wichtigkeit und zweitens, weil noch einige Jahre vergehen werden, bis wir in unserer Volkswirtschaft die beste Kombination der zentralen staatlichen Planung und Leitung in den Grundfragen mit der Eigenverantwortung der Betriebe und örtlichen Staatsorgane erreicht haben werden.²² Das erfordert sowohl prognostisch orientierte und begründete langfristige Arbeit in Richtung auf die zu schaffende komplexe Grundsatzregelung als auch wirksame wirtschaftsrechtliche Instrumente für die nächsten Jahre. Rückrechnung von schon möglichen Erkenntnissen über das Modell für das spätere Ganze auf die Schritte der nächsten Jahre sowie Gestaltung und Erprobung dieser Teilregelungen unter dem Aspekt ihrer Einordnung in und der Auswertung ihrer Wirkung für die zu schaffende komplexere Regelung verbinden sich hier. Einige dieser weiteren Teilregelungen sind vorbereitet, z. B. eine qualitative Veränderung mit der Planungsregelung für 1969/70,²³ ²⁴ weitere werden diskutiert, z. B. über die Kombinate oder über die Zusammenarbeit der Betriebe mit den örtlichen Organen auf vertraglicher Grundlage, für andere zeichnet sich die Notwendigkeit, aber auch die Kompliziertheit schon ab, z. B. für die Regelung des Verfahrens zum Ausgleich von Nachteilen aus Weisungen übergeordneter Organe (§ 17 Betriebs-VO) oder für das Stabilisierungsverfahren³⁴. Es ist schon heute erkennbar, daß die schöpferische Arbeit zur Verwirklichung des Grundgedankens des ökonomischen Systems in der nächsten Zeit weitere Schritte erfordern wird. Erwähnt sei nur die stürmische Entwicklung von Rechtsformen zur Herausbildung der Wirtschaftsorganisation mit Konzentrationseffekt, insbesondere auch durch organisationsbegründende Wirtschaftsverträge. Für diese Teilregelungen und ihre Verknüpfung mit der langfristigen Gesetzgebungsarbeit ist m. E. zunächst wesentlich — und das wird z. B. in der Betriebsverordnung oder in den Investitionsgrundsätzen bereits deutlich —, daß diese Teilregelungen ihrerseits schon komplexer, grundsätzlicher werden. In ihnen sind die unter 3. genannten Entwicklungstendenzen zielstrebig wirksam zu machen. Unerläßlich ist ferner, daß an ihre Gestaltung immer stärker mit dem Blick auf die spätere komplexe wirtschaftsrechtliche Grundsatzregelung, ihre Funktion für diese und ihre Einordnung in diese herangegangen wird. Andererseits ist die Aufnahme der Arbeit an einer komplexen Grundsatzregelung wichtig. Sie darf nicht etwa erst erfolgen, wenn alle Voraussetzungen für eine kurzfristige Inkraftsetzung geschaffen sind. Auch sie ist nicht Reflexion vollzogener Entwicklung, sondern eine Seite des Zusammenschlusses der verschiedenen Maßnahmen zum ökonomischen System als Ganzes, ein Instrument hierfür, nicht nur ein Ergebnis.

5. Die komplexe Grundsatzregelung dürfte jedoch keine bloß programma-

21 Vgl. W. Ulbricht, *Der Weg . . .*, a. a. O., S. 109.

22 vgl. W. Ulbricht, „Grundbedingungen unseres Fortschritts: vorausschauend planen und intensiv lernen“, ND vom 20. 3. 1968, S. 3.

23 vgl. W. Ulbricht, *Der Weg . . .*, a. a. O., S. 109; H.-W. Hübner, „Vorstellungen über die weitere Entwicklung . . .“, *Die Wirtschaft* vom 20. 3. 1968, S. 10 f.

24 vgl. W. Ulbricht, a. a. O.